

S A T Z U N G

"Arbeitsgemeinschaft Diabetes und Geriatrie"

der Deutschen Diabetes Gesellschaft

§ 1

NAME

Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen
DIABETES UND GERIATRIE

§ 2

ZIELE DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

In enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Leitlinienkommission der DDG und den Fachgesellschaften für Geriatrie fördert die AG Diabetes und Geriatrie die patientenorientierte und interdisziplinäre Versorgung von geriatrischen Patienten mit Diabetes mellitus.

Die Satzungsziele werden insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung von Veranstaltungen und Forschungsvorhaben auf dem Gebiet Diabetes und Geriatrie.
- Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit und Vernetzung aller mit der Behandlung von geriatrischen Patienten mit Diabetes mellitus befassten Berufs- und Interessengruppen.
- Erstellung wissenschaftlich begründeter Empfehlungen zur Beratung, Schulung und Therapie von geriatrischen Patienten mit Diabetes mellitus
- Förderung von Ausbildung und Schulung für Mitarbeiter in ambulanten und stationären geriatrischen Einrichtungen und für Angehörige geriatrischer Patienten.
- Förderung von qualitätssichernden Maßnahmen.
- Förderung weiterer Aktivitäten, die mittelbar oder unmittelbar der Versorgung geriatrischer Patienten mit Diabetes mellitus zugute kommen.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Die Arbeitsgemeinschaft Diabetes und Geriatrie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke, über Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Jedes Mitglied der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) sowie der Deutschen Gesellschaft für Geriatrie (DGG) kann als ordentliches Mitglied der Arbeitsgemeinschaft beitreten.
2. Personen, die nicht Mitglied der DDG oder der DGG sind, können der Arbeitsgemeinschaft beitreten, sofern der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft zustimmt und sie auf dem Gebiet Geriatrie und Diabetes tätig sind oder tätig werden wollen. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft ist nicht gegeben.
3. Der Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft als ordentliches Mitglied erfolgt bei Mitgliedern der DDG und DGG durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft.
4. Das Aufnahmeersuchen von Personen, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft werden wollen und nicht Mitglied der DDG oder DGG sind, ist durch schriftlichen Antrag beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft zu stellen. Über deren Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (*ordentliche Mitglieder der DDG können nicht ausgeschlossen werden*) oder Tod.
6. Der Austritt ist dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft schriftlich zu erklären.
7. Ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann aus wichtigem Grund aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vorher in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5

ORGANE DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung
3. Die Ausschüsse

§ 6

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. Stellvertreter
 - dem 2. Stellvertreter
 - 4 weiteren Beisitzern
2. Die Zahl der Beisitzer sowie die Dauer der Amtszeit des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand je nach Bedarf ein. Der Vorstand kann Beschlüsse auch brieflich, telefonisch oder via Mail fassen, wenn der Vorsitzende zuvor die Vorstandsmitglieder über den Beschlussgegenstand ausreichend informiert hat.
5. Der Vorsitzende oder bei Verhinderung der erste Stellvertreter, sonst der Zweite, vertreten die AG nach außen.

§ 7

WAHL DER MITGLIEDER DES VORSTANDES

Kandidaten für die Ämter im Vorstand werden nominiert:

1. durch den Vorstand
2. durch die Mitgliederversammlung

Gewählt ist der Kandidat, der die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 8

AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Er kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder beauftragen, sowie Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.

3. Er hat die Mitglieder über seine Tätigkeit zu informieren.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder in Kontakt befindlich sind und die Einladung gemäß der Geschäftsordnung erfolgt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Sitzungsleiter genehmigt wird. Jedes ordentliche Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift nehmen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied kommissarisch einsetzen. Die nächste Mitgliederversammlung muss eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit vornehmen.

§ 9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mindestens einmal jährlich ist vom Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ferner auf Antrag des Vorstandes einzuberufen oder wenn 25 % der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer durch Schreiben an sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und Angabe der Tagesordnung und, wenn Satzungsänderungen beantragt wurden, mit Darlegung der Änderungsvorschläge anzukündigen.
3. In der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand seinen Tätigkeitsbericht.
4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Über nicht in der Tagesordnung stehende Themen kann beraten, darf jedoch nur mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.
Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 10

PROTOKOLLFÜHRUNG

1. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss und die wesentlichen Punkte der Diskussion wiedergeben soll.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer und Sitzungsleiter unterschrieben und spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung zugesandt. Über Widersprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11

ARBEITSAUSSCHÜSSE

1. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einrichten und deren Mitglieder benennen. Die Arbeitsausschüsse stehen allen ordentlichen Mitgliedern offen.
2. Zu den Arbeitsausschüssen können auch Nicht-Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft berufen werden.
3. Die Arbeitsausschüsse sind in ihrer Tätigkeit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Sie legen dem Vorstand Berichte und Ergebnisse ihrer Arbeit vor.
4. Die Aufgabenverteilung und das Amt des Ausschussleiters legen die Ausschüsse selbst fest.

§ 12

BEZIEHUNGEN ZUM VORSTAND DER DEUTSCHEN DIABETES-GESELLSCHAFT

1. Die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand der Deutschen Diabetes-Gesellschaft.
2. Die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sich, dem Vorstand der Deutschen Diabetes-Gesellschaft mindestens einmal jährlich in einer von ihm gewünschten Form –schriftlich oder mündlich- über ihre Aktivitäten und Planungen zu berichten.
3. Verlautbarungen der Arbeitsgemeinschaft müssen vor ihrer Abgabe vom Vorstand der Deutschen Diabetes-Gesellschaft gebilligt werden.

§ 13

AUFLÖSUNG DER AG

1. Die Auflösung der AG kann nur mit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft fällt ihr Vermögen an die Deutschen Diabetes-Gesellschaft
3. Diese Geschäftsordnung ist am 20. November 2003 vom Vorstand der Deutschen Diabetes-Gesellschaft genehmigt worden.